

HUNDEHALTEGESETZ 2002



WAS SAGT DAS GESETZ?

Vom Oö. Landtag wurde dieses Gesetz beschlossen mit dem Ziel das Halten von Hunden so zu regeln, dass Gefährdungen und unzumutbare Belästigungen von Menschen und Tieren durch Hunde möglichst vermieden werden.

EXKREMENTE IM ORTSGEBIET ENTFERNEN

Wer einen Hund führt, muss die Exkremente des Hundes, welcher dieser an öffentlichen Orten im Ortsgebiet hinterlassen hat, unverzüglich beseitigen und entsorgen.



GASSISACKERL ERSTAUSRÜSTUNG

Um das Beseitigen der Exkremente zu erleichtern, erhalten Sie als Hundehalter von der Stadtgemeinde Perg diese Sackerl **KOSTENLOS!**

MELDEPFLICHT

Wer einen über 12 Wochen alten Hund halt, hat dies dem Gemeindeamt, in der der Hauptwohnsitz besteht, binnen 3 Tagen zu melden. Der Meldung ist anzuschließen:

-> Der erforderliche Sachkundennachweis.

-> Der Nachweis, dass für den Hund eine Haftpflichtversicherung besteht. (Die Versicherung muss auf den Hundebesitzer laufen.)

-> Die Registrierungsbestätigung aus der Heimtierdatenbank.

Der Sachkundennachweis ist eine theoretische Ausbildung die der Hundehalter zu absolvieren hat, bei der auf Grund der Erfahrungen der Wissenschaft davon ausgegangen werden kann, dass sie ausreicht, einen Hund tierschutzgerecht zu halten und das allgemeine Gefährdungspotential eines Hundes für Menschen und Tiere abschätzen zu können.

In Perg wird dieser Sachkundekurs von der Hundeschule Perg, Fam. Guttman – 0650/415 0344 angeboten.

ANFORDERUNGEN FÜR DAS HALTEN VON HUNDEN

Hunde dürfen nur von Personen gehalten werden, die das 16. LJ vollendet haben, über die nötige Sachkunde verfügen und psychisch, physisch und geistig dazu in der Lage sind. Ein Hund ist in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass,

-> Menschen und Tiere nicht gefährdet werden.

-> Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden.

-> er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann.

Der Hundehalter darf den Hund nur durch Personen beaufsichtigen oder führen lassen die psychisch, physisch und geistig in der Lage sind. Das Züchten und Abrichten zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Steigerung ihrer Aggressivität sowie das in Verkehr bringen solcher Hunde ist verboten.

HUNDEFREILAUFZONE IN PERG

Allen Hundehaltern bietet die Stadt Perg eine gratis Hundefreilaufzone an der Naarn (zwischen Heubrücke und Kläranlage).

Ab 20. März 2023, Montags von 18.00 bis 19.00 Uhr steht der Hundetrainer Michael Benezeder für Fragen zur Verfügung. Er gibt nicht nur Tipps, sondern betreut auch die Freilaufzone und sorgt für ein geordnetes Miteinander.

BESTIMMUNGEN FÜR DAS HALTEN AUFFÄLLIGER HUNDE

Als auffälliger Hund gilt,

-> der einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein.

-> der wiederholt Menschen gefährdet hat.

-> der wiederholt gezeigt hat, dass er unkontrolliert zum Hetzen oder Beißen von Wild oder Vieh neigt.

Für das Halten auffälliger Hunde ist ein erweiterter Sachkundenachweis zu erbringen, aus dem hervorgeht, dass der Hundehalter mit dem Hund eine Ausbildung absolviert hat. Dieser Nachweis ist spätestens ein Jahr nach Anmeldung vorzulegen. Auffällige Hunde dürfen nur von Personen gehalten werden, deren Verlässlichkeit gegeben ist.

GEMEINDEKOMPETENZEN

Die Kompetenzen des Bürgermeisters geht von der Feststellung der Auffälligkeit eines Hundes über die behördliche Anordnung von Maßnahmen bis hin zur Untersagung der Hundehaltung. Der Gemeinderat kann die Leinen-/Maulkorbpflicht von Hunden durch die Anordnung von Freilaufflächen abmildern bzw. auch verschärfen.

Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von bis zu € 7.000,00 zu bestrafen.

LEINE UND/ODER MAULKORB?

Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden. In Haltestellen, öffentlichen Verkehrsmitteln, in Schulen, Kindergärten, auf gekennzeichneten Kinderspielplätzen sowie bei größeren Menschenansammlungen wie z.B. Einkaufszentren, Gaststätten, Badeanlagen und bei Veranstaltungen müssen Hunde an der Leine und mit Maulkorb geführt werden.

WAS SAGT DIE GEMEINDE?

Für die Hundehalter klare Regeln und Kompetenzen, für die Bevölkerung ein Mehr an Sicherheit. Das ist die Intention des Gesetzes. Vorangegangene Zwischenfälle mit dem Hund sollten reduziert werden.

ORTSVERSCHÖNERUNG

Ganz besonders interessiert ist die Gemeinde aber an der Ortsverschönerung. Die „Hundehäufchen“ an öffentlichen Orten im Ortsgebiet – oft tatsächlich eine unzumutbare Belästigung – müssen weg. Ein Plus für unsere Gäste und Besucher, für unsere Bevölkerung und ganz besonders für unsere Kinder.

Die praktischen Gassisäcke passen in jede Hand- und Jackentasche und sind immer dann parat, wenn der Hund sein dringendes Geschäft erledigen muss.

Ganz einfach: Der Hundehalter sammelt den Kot seines Lieblings ein, verschließt den Beutel und entsorgt ihn im Mistkübel oder in der Mülltonne.

Diese eigens für Hunde entwickelte Lösung ist in jeder Tierhandlung erhältlich.



HUNDEABGABE

Die Hundeabgabe ist für jeden „Standard-“ hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten – im Jahr 2023 sind das pro Hund € 40,00.

Für Wachhunde, Diensthunde f. Berufsjäger, notwendige Hunde zur Ausübung eines Berufes sind € 20,00 zu entrichten.

Diensthunde öffentlicher Wachen, Revierhunde (1 Hund pro Jagdrevier), speziell ausgebildete Hunde (zum Schutz Hilfloser, zum Führen Blinder, zu Therapie Zwecken) ist keine Abgabengebühr zu entrichten.